

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA

Nummer: 3/2003
Datum: 03.09.2003
Revision: 01.03.2014
01.01.2024

Titel: **Überentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG**

Überentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG

Koordination zwischen Haftpflicht- und Sozialversicherungsansprüchen

Ausgangslage

Die Überentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG kommt zum Tragen, wenn eine Rente mit Taggeldern verschiedener Sozialversicherungen zusammentrifft (Art. 68 ATSG) und insbesondere, wenn eine Rente der Invalidenversicherung (IV) mit Taggeldern der Unfallversicherung (UV) zusammentrifft¹, was der häufigste Anwendungsfall von Art. 69 ATSG sein wird. Er ersetzt den bisherigen Art. 40 UVG.

Art. 69 ATSG ist auf das Zusammentreffen von Renten nach UVG mit AHV/IV-Renten nicht anwendbar. Beim Zusammentreffen von UV- und AHV/IV-Renten wird die Komplementärrentenberechnung nach Art. 20 Abs. 2 und 31 Abs. 4 UVG vorgenommen.

Gemäss Art. 69 Abs. 2 ATSG liegt eine Überentschädigung in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalles mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten (MK) und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen (EEA) übersteigen. In diesem Falle werden die Geldleistungen um den Betrag der Überentschädigung gekürzt. Von einer Kürzung ausgeschlossen sind die Renten der AHV und der IV sowie die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen (Art. 69 Abs. 3 ATSG).

¹ BGE 139 V 514 E. 3.3, Urteil U 53/07 vom 18. März 2008 E. 3.2.

Im Rahmen der Ad/hoc Erklärung Nr. 3/92 (Fassung vom 18.11.2016)² werden die von den UVG-Versicherern als anrechenbar bezeichneten Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen sowie die Voraussetzungen des Nachweises derselben umschrieben.

Zu den nicht gedeckten Mehrkosten, die kausal zum Versicherungsfall stehen, gehören namentlich durch die Sozialversicherung nicht gedeckte Behandlungs- oder Transportkosten, Reisekosten von Angehörigen, die in Familiengemeinschaft mit dem oder der Verunfallten leben, für Besuche oder Hilfe, nicht gedeckte Aufwendungen für fremde Hilfe im Haushalt oder notwendige Anwaltskosten, welche im Sozialversicherungsfall entstanden sind (jedoch keine Anwaltsaufwendungen, die für Haftpflichtversicherungsleistungen eingesetzt wurden)³.

Die Einkommenseinbussen von Angehörigen können berücksichtigt werden im Falle eines tatsächlichen Erwerbsausfalls, der darauf zurückzuführen ist, dass ein Angehöriger seine Erwerbstätigkeit aufgab oder reduzierte, um sich um die versicherte Person zu kümmern oder ihr die erforderliche Pflege zukommen zu lassen⁴.

Empfehlung

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der SUVA, wie folgt vorzugehen:

1. Kongruente Schadensposten

Wenn man die Mehrkosten (MK) und die Einkommenseinbussen von Angehörigen (EEA) berücksichtigt, um die Überentschädigungsgrenze über den mutmasslich entgangenen Verdienst hinaus zu erhöhen, entschädigen die Sozialversicherungsleistungen insbesondere die UV-Taggelder (zusammen mit der IV-Rente) in diesem Umfang den Schaden, der aus den MK oder den EEA, welche vom Erwerbsausfall zu unterscheiden sind, entsteht. Die Taggelder sind deshalb im Umfang der berücksichtigten MK oder EEA als mit dem entsprechenden haftpflichtrechtlichen Schadensposten materiell kongruent zu betrachten (zum Beispiel kann jener Teil des Taggeldes, welcher mögliche MK wegen des Beizugs eines Anwalts decken, der Schadensposition des Taggeldes und des Ersatzes für Arbeitsunfähigkeit angerechnet werden).

² Empfehlung Nr. 3/92, Zusammentreffen von UVG-Geldleistungen mit anderen Sozialversicherungsleistungen – Überentschädigung, revidiert am 18. November 2016.

³ Empfehlung Nr. 3/92 Ziff. 2.3, BGE 139 V 108, E. 5.7.

⁴ BGE 146 V 74 E. 4 und 6, Urteil 9C_332/2007 vom 29. Mai 2008 E. 8, Empfehlung Nr. 3/92 Ziff. 2.4.

2. Erledigung durch den Haftpflichtversicherer

Macht die geschädigte Person gegenüber der Haftpflichtversicherung unfallbedingte Mehrkosten oder Einkommenseinbussen von Angehörigen geltend, kann die Haftpflichtversicherung diese nur noch unter Vorbehalt des Regressanspruchs der Sozialversicherung abgelden. Tritt eine Sozialversicherung in die Rechte des Versicherten ein, umfasst die Subrogation ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses alle in der Folge auszurichtenden gesetzlichen Leistungen.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, entrichtet der Haftpflichtversicherer vor Kenntnis der abschliessenden Überentschädigungsberechnung der Sozialversicherungen für die jeweilige Schadensposition vorsichtshalber lediglich angemessene Teilzahlungen an den Geschädigten. Die Haftpflichtversicherung informiert den Sozialversicherer nach Möglichkeit über die Bezahlung dieser Schadensposition.

3. Kürzung des Taggeldanspruchs durch den Sozialversicherer

Macht die geschädigte Person in Regressfällen gegenüber der Sozialversicherung unfallbedingte Mehrkosten oder eine Einkommenseinbusse von Angehörigen geltend, erkundigt sich der Sozialversicherer vor Erlass der Überentschädigungsverfügung bei der Haftpflichtversicherung, ob und in welchem Umfang diese Schadenspositionen bereits abgegolten wurden. Kann diese schriftlich nachweisen, dass die unfallbedingten Mehrkosten und die Einkommenseinbusse der Angehörigen bereits abgegolten wurden, kürzt die Sozialversicherung die Taggeldleistungen unter Berücksichtigung der von der Haftpflichtversicherung erbrachten Leistungen. Doppelzahlungen sind auch aus Sicht der Sozialversicherung zu vermeiden.

Ob und inwieweit das Überentschädigungsverbot vom Bundesgericht inskünftig auch unter Einbezug der Leistungen von Haftpflichtversicherungen anerkannt wird, wird die Rechtspraxis zeigen.

4. Berechnungsbeispiel

Folgendes Beispiel mit abstrakten Zahlen diene der Veranschaulichung:

a) Überentschädigungsberechnung

IV-Rente	40
<u>UVG-Taggeld</u>	<u>80</u>
Total	120

Entgangener Verdienst	100
Mehrkosten	10
<u>Erwerbsausfall Angehörige</u>	<u>10</u>
Total	120

Es erfolgt keine Kürzung der UVG-Taggelder (Art. 69 Abs.2 ATSG). Ohne die Berücksichtigung von MK und EEA hätten die UVG-Taggelder um 20 auf 60 gekürzt werden müssen.

b) Haftpflichtanspruch

Haftpflicht:

Erwerbsschaden	100
<u>Pflegeschaden</u>	<u>30</u>
Total	130

Sozialversicherung:

IV-Rente	40
<u>UVG-Taggeld</u>	<u>80</u>
Total	120

Beträgt nun der Direktanspruch 10 oder 30?

Die Sozialversicherer regressieren im Umfang von 100 in die Schadensposition Erwerbsausfall und im Umfang von 20 in die Schadensposition «Pflege- und Betreuungsschaden».

In Anwendung der vorliegenden Empfehlung muss sich die geschädigte Person somit die UVG-Taggelder im Umfang von 20 auf den Pflegeschaden anrechnen lassen. Der Direktanspruch beträgt 10.

Der Unfallversicherer regressiert im Umfang von 60 (100 unter Abzug der IV-Rente von 40) für Erwerbsausfall und im Umfang von 20 für «Pflege- und Betreuungsschaden», die IV im Umfang von 40 für Erwerbsausfall*.

c) Teilhaftung / Quotenvorrecht

Bei Teilhaftung (Haftungsquote 50 %) hat dies folgende Konsequenz:

<u>Erwerbsausfall</u>	100
Schadenersatzanspruch	50
Direktanspruch	0
Regressanspruch SV	50
Anteil UV: $60/100 \text{ v. } 50 =$	30
Anteil IV*: $40/100 \text{ v. } 50 =$	20

<u>Pflegeschaden</u>	30
Schadenersatzanspruch	15
Direktanspruch	10
Regressanspruch SV	5
Anteil UV:	5
Anteil IV*:	0

Die geschädigte Person erhält:

von IV/UV für Erwerbsausfall	100
<u>von der H3 für Erwerbsausfall</u>	<u>0</u>
Total	100

Die geschädigte Person erhält:

vom SV für MK u. EEA	20
<u>von der H3 f. Pflegeschaden</u>	<u>10</u>
Total	30

* Für die Aufteilung zwischen IV und UV werden die IV-Leistungen (40/120) vollumfänglich beim Lohnausfall (100) angerechnet, da eine Kürzung nach Art. 69 Abs. 3 ATSG nur die UVG-Leistungen betreffen würde. Statt einer Kürzung werden die überschüssenden UVG-Taggelderleistungen (20/120) beim Pflegeschaden angerechnet. Da der IV-Anteil bereits beim Lohnausfall voll berücksichtigt wurde, ist er

beim Pflegeschaden nicht noch einmal in die interne Aufteilung unter den Sozialversicherungen miteinzubeziehen.